

Geschäftsordnung des Vorstands des Kommunalunternehmens der Stadt Gräfenberg – KUG – (Anstalt des öffentlichen Rechts)

I. Aufgabenkreis

§ 1

Der Vorstand führt die Geschäfte des Kommunalunternehmens verantwortlich nach den Gesetzen, der Unternehmenssatzung, dieser Geschäftsanweisung sowie den Beschlüssen des Verwaltungsrats.

II. Organisation und Geschäftsverteilung

§ 2

(1) Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

(2) Innerhalb des Vorstands richten sich die Geschäftsbereiche analog den Regelungen im Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg.

§ 3

(1) Die Mitglieder des Vorstands unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern des Vorstands sind im Einzelfall von Fall zu Fall gemeinsam zu entscheiden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands beschließen einstimmig über Angelegenheiten

- die nach der Unternehmenssatzung dem Verwaltungsrat vorzulegen sind,
- die die Geschäftsbereiche von zwei oder mehr Mitgliedern des Vorstands betreffen,
- für die ein Mitglied des Vorstands eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

(3) Kommt eine einstimmige Beschlussfassung nicht zustande, kann jedes Mitglied des Vorstands den Vorsitzenden des Verwaltungsrats um Vermittlung anrufen.

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

III. Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat

§ 4

(1) Die Mitglieder des Vorstands bereiten für die Sitzungen des Verwaltungsrats die zu handelnden Angelegenheiten vor.

(2) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft.

(3) Die Mitglieder des Vorstands vollziehen die Beschlüsse des Verwaltungsrats im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Unternehmenssatzung.

IV. Finanz- und Unternehmensplanung

§ 5

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan und Finanzplan) sowie eine Übersicht über die Personalentwicklung (Stellenübersicht)

aufzustellen und dem Verwaltungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

(2) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass der Wirtschaftsplan voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, sind Abweichungen ab 10.000 € im Einzelfall dem Verwaltungsrat vorzulegen. Für neue Maßnahmen ist die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen.

§ 6

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat eine längerfristige Unternehmensplanung zur Kenntnisnahme vorzulegen und mit ihm abzustimmen. Sie ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

V. Unterrichtung des Verwaltungsrates

§ 7

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zu berichten

- mindestens einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik, künftige Erwartungen und Maßnahmen zur Früherkennung den Bestand des Unternehmens gefährdender Entwicklungen,
- mindestens zweimal jährlich über den Gang der Geschäfte, die Lage der Gesellschaft und über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

VI. Abwesenheit des Vorstandes

§ 8

(1) Die Mitglieder des Vorstands stimmen Urlaub und Dienstreisen kollegial miteinander ab.

(2) Ist ein Mitglied des Vorstands an der Wahrnehmung seiner Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert oder will er seine Vorstandstätigkeit niederlegen, ist dies dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats unverzüglich mitzuteilen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9

(1) Die vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden.

(2) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats und des Vorstands erhält ein Exemplar der Geschäftsordnung.

(3) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 6. Januar 2006 in Kraft.

Gräfenberg, 06.01.2006

Werner Wolf
Verwaltungsratsvorsitzender